

Vereinigte Laibacher Zeitung Ausgabe 20.10.1826, Seite 23  
Wiener Zeitung Ausgabe 17.10.1826 Seite 11  
Wiener Zeitung Ausgabe 27.10.1826, Seite 9

Gubernial-Verlautbarungen  
Kundmachung  
der k.k. Böhmisches Staatsgüter-Veräußerungs-Commission

Die Cameralherrschaft Pressitz wird feilgebothen

In Folge Präsidialdecrets der k.k. Staatsgüterveräußerungscommission vom 12.d.M.Zahl 790, wird die Cameralherrschaft Pressnitz am 4.12 l.J. In der 10. Vormittagsstunde in dem Gubernialsitzungssaale öffentlich feilgeboten und an den Meistbiethenden verkauft werden.

Diese Herrschaft liegt im Saazer Kreise, und der Ausrufspreis für dieselbe ist auf 169.760 fl Com.Münze festgesetzt worden.

Zu derselben gehören ein Dominical- und neunzehn Rustikaldörfer, von welchen letzten zwei auch von fremdherrschaftlichen Unterthanen bewohnt werden.

Die Zahl der Einwohner auf dieser Herrschaft bestand nach der zu Anfang des Jahres 1825 abgehaltenen Conscriptionsrevision in 6795 Seelen.

Die Robotleistung ist auf dieser Herrschaft auf immerwährende Ziten reluiert, und die obrigkeitlichen Meierhöfe an die Unterthanen erbpachtlich vertheilt, worüber der mit den Emphiteuten und Robotreluents am 22. Oktober 1783 abgeschlossene, und am 1. Juni 1784 bestätigte Contract besteht. Dermahl zahlen die Unterthanen für die aufgelassenen Naturalfrohn und für die überkommenen obrigkeitlichen Meierhöfe, in Folge des mit denselben gestiteten und mit dem höchsten Hofkammerpräsidialdecrete ddo 13.November 1822, Zahl 34548 bestätigten Vergleichs – folgende Giebigkeiten in Conv. Münze als:

- an Urbarialgaben, welche annoch die Bergstädte entrichten.....67fl 12  $\frac{3}{4}$  kr
- Robotreluition.....2933 fl 16  $\frac{3}{4}$  kr
- Erbgrund- und Erbpachtzinse.....1428 fl 38  $\frac{1}{2}$  kr
- Häuserzinse.....145 fl 30 kr
- Robotgelde von Inleuten ist im Jahre 1824 entrichtet worden .....60fl 45kr

Ferner besitzt die Obrigkeit an Grundstücken:

- An Waldungen 12448 Joch 789 Klafter, welche systemisirt sind, und einen hinlänglichen Holzabsatz sowohl im In-als Auslande haben
- Äckern 12 Joch 591 Klafter
- Wiesen 29 Joch 385 Klafter
- Gärten .....463 Klafter
- Teichen 21 Joch 844 Klafter

(Z.Beyl.Nr.85 d. 24.Oct.826)

Diese Gründe sind theils zeitweilig verpachtet, und theils den Beamten und obrigkeitlichen Dienern zum Nutzgenzusse gegen Zins überlassen, wofür an jährlichen Zisnungen 117fl 4  $\frac{1}{4}$  kr C.M. In die Renten eingehen, dann 4 Metzen 5 m Haber und 8 Zentner Heu in natura.

Weitere obrigkeitliche Nutzungszweige

1) Ein Bräuhaus, in welchem nach einem vollen Gusse 23 Fässer Eimer Bier erzeugt werden. Zur Bierabnahme sind zehn eingekaufte Wirthshäuser vorhanden, welche zusammen einen jährlichen Zins pr 219 fl W.W. In die Renten zu entrichten haben. In jenen Orten, wo kein Wirthshaus besteht, wird der Bierschank von Gemeinrichtern, mit Ausschluß der Dörfer Reischdorf, Dörnsdorf und Schmiedeberg betrieben, weil in diesen Ortschaften contractmäßig der Stadt Pressnitzer Bier ausgeschänkt werden muß, doch aber den zwei ersteren Schänckern gestattet wird, das Bier zur Zeit der Kirchweihe, dann zu Kindstaufen und Hochzeiten aus dem obrigkeitlichen Bräuhaus abzunehmen; dagegen sind diese 3 Schänker von jedem ausgeschänkten Faß Bier 17 ½ kr. W.W. An Zapfenzins in die obrigkeitliche Renten zu entrichten schuldig, welcher im Jahre 1824 mit 36 fl 36 ¼ kr. W.W. Betragen hat.

2) ein obrigkeitliches Branntweinhaus ist auf dieser Herrschaft zwar nicht befindlich, doch zahlet jeder bierabnehmende Schäncker vom Faß 4 kr C.M an Branntweingeld in die Renten, an welchem im Jahre 1824 36fl 10 kr C.M. Eingegangen sind; nebstdem wird an Branntweinzins für das überlassene Recht der Branntweimbrennerey jährlich 30 kf W.W. An Branntweingeld urbarmäßig in die Renten zu zahlen.

3) Die Weinschankgerechtigkeit, deren Benützung jedoch in den Bergstädten dem k Bergamte von jeher durch Verpachtung überlassen ist.

4) das Befugnis zum Salzverschleiß

5) Die Jagdbarkeit, welche zu Händen der Obrigkeit ausgeübt wird, und in dem Jahre 1824 mit 126fl 15 ½ kr C.M. Ertragen hat.

6) Der jährliche Zins von 12 Mahl- und Bretmühlen, im Gesamtbetrag von 377fl 10kr W.W.  
Von 3 Drahtmühlen .....80fl W.W. Einer  
Papiermühle..... 24fl W.W.

7) Der jährliche Zins von 54 fl 54 kr W.W. Von neun Schmieden, welchen die Betreibung der Profession gegen den erwähnten Zins überlassen ist, auch wird an Fleischbankzins jährlich 18fl W.W. Entrichtet; nebstdem von der Bäckerey jährlich 2 fl, von 2 Abdeckereyen 12fl, für das Röhrwasser 16 fl 27 ½ kr, auf Unterhaltung der Feuerlöschspritze 6fl 48 ¾ kr. W.W.

8) Von den diese Herrschaft durchfließenden Bächen wird dermahl ein jährlicher Pachtzins von 1 fl 38 ¼ kr. C.M. Und von 4 Müllern an jährlichen Wasserlaufzins 24fl 30 kr W.W. Entrichtet.

9) Ein Ziegelofen, welcher dermahl unbenützt steht

10) ein Kalkofen, worin von dem bergmännisch aus der Tiefe geförderten Kalkstein jährlich bis 10 Brände zu 3 ½ Kubikklafter Kalkstein unternommen, und bei jedem Brande 200 Strich Kalk erzeugt werden.

11) Eigentliche Bausteinbrüche sind keine, und es werden die Steine zu Bauereyen in jener Gegend gebrochen, wo sie dem Bauobjecte am nächsten sind.

12) Obrigkeitliche Industrialwerke befinden sich bei dieser Herrschaft in eigener Regie:

- Ein Eisenwerk zu Schmiedeberg, bestehend in einem Hochofen und 2 Stabhammern, dann in einem hiezu getheilten Stab- und Zainhammer im Dorfe Christophhammer, welches nach einem sechsjährigen Durchschnitte jährlich an Ertrag von 1639fl 46 kr W.W. Liefert.
- Ein Blechwerk zu Pleil, bestehend in einer Blechhütte und einem Zainhause mit einem jährlichen Ertrage von 626 fl 44 ¼ kr W.W.
- Befinden sich auf dieser Herrschaft große Torflagen, welche bei Errichtung eines ordentlichen Torfstriches einen bedeutenden Nutzen abwerfen könne.
- Außer diesen sind auch noch nachstehende, verschiedene Privatunternehmern zugehörige Industrialwerke auf dieser Herrschaft befindlich, u. zw. Ein Blaufarbenwerk, ein Streckkammer, zwei Rohrschmieden, eine Löffelfabrik, eine Spenglerey, eine Vitrielsiederey, ein Waffenhammer und fünf Pottaschesiedereyen, welche für den Vertrieb an jährlichen Zins

299fl 50 ½ kr. W.W. In die obrigkeitlichen Renten zu entrichten haben.

- Nicht minder liegen auf dieser Herrschaft Privat-Eisensteinzechen, welche von dem gewonnenen Eisensteine der Obrigkeit den Zehent abzugeben verbunden sind. An besagtem Eisensteinzehent wurden im Jahre 1824, 1270 6/11 zbirower Karren gestürzt, für welche 1694 fl 3 ¾ kr. W.W. In die Renten eingegangen sind.

13) die obrigkeitige Wohn- und Wirtschafts- und Berg-, dann Schicht-Amtsgebäude

14) Das Patronatsrecht über sämmtliche Kirchen, Pfarreyen und Schulen, mit Ausnahme der Kirche zu Wohlau, über welche das Patronat ausdrücklich dem Studienfonde vorbehalten bleibt, steht der Obrigkeit zu. Die Gemeinden haben übrigens Verpflichtung auf innerwährende Zeiten übernommen, die Pfarrey zu Schmiedeberg und die Localien zu Reischdorf und Christophhammer, wie auch die Schulen in gutem Baustande zu halten.

Wer an der Versteigerung als Kauflustiger Theil nehmen will, hat den zehnten Teil des Ausrufspreises mit 16.976 fl C.M. Als Caution bey der Versteigerungscommission bar zu erlegen, oder hierüber eine von der k.k. Kammerprocuratur vorläufig geprüfte und bewährt gefundene Sicherstellungsacte beyzubringen. Die auf diese Art erlegte oder sichergestellte Caution hat der Meistbiethende, sofern er vom Kaufe zurücktreten sollte, ohne weiters zu verlieren.

Außerdem wird aber die vom Meistbiethenden bar erlegte Caution auf Abschlag der eingegangenen Zahlungsverbindlichkeit zurückbehalten, den übrigen Licitanten aber gleich beym Abschluß der Licitationsverhandlung zurückgestellt werden.

Ein Drittheil des Kaufschilling muß nach erfolgter höchsten Bestätigung des Verkaufsactes, und noch vor der wirklichen Übergabe der Herrschaft bar erlegt werden; dagegen werden zum Erlage der anderen 2/3Theile fünf Jahresfristen unter der Bedingung zugestanden, daß solche auf der verkauften Herrschaft in erster Priorität versichert und mit fünf von Hundert verzinset werden.

Bey gleichem Kaufschillingsangebothe wird demjenigen der Vorzug gegeben werden, der sich zu Entrichtung des Kaufschillings in kürzeren Fristen herbeylassen wird.

Der zur Erwerbung landtästlicher Güter in der Regel nicht geeignete Käufer, welcher diese Herrschaft unmittelbar vom Cameralvonds ersteht, erhält die Dispens von den Landtafelfähigkeit für sich und seine Leibeserben in gerader absteigender Linie.

Die übrigen Verkaufsbedingnisse werden bey der Versteigerungstagsatzung bekannt gemacht werden, und die Kauflustigen können die Gutsbeschreibung und Abschätzung bey der Staatsgüteradministration vorläufig einsehen.

Prag den 26. September 1826